

Satzung des
OLDENBURGER YACHT-CLUB e.V.
(in der Fassung vom 29.10.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 1. Juni 1920 unter dem Namen „Verein Wassersport Oldenburg“ gegründet. Seit dem 5. Dezember 1923 führt der Verein den Namen

“Oldenburger Yacht-Club e.V.”

- (1) Sitz des Vereins ist Oldenburg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 828 eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Oldenburger Yacht-Club ist ein Sportverein, der dem Wassersport (Segel-, Motorboot-, Kanu- und Tauchsport) dient. Er unterhält dazu tunlichst die erforderlichen Gebäude, Hallen, Anlagen und Geräte. Neben sportlicher Betätigung, die vornehmlich der Gesundheit und der Erholung der Mitglieder dient, sollen Gemeinsinn und Geselligkeit gepflegt werden. Der Verein sieht in der sportlichen Ausbildung seiner jugendlichen Mitglieder eine besondere Aufgabe.
- (2) Der Oldenburger Yacht-Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Oldenburger Yacht-Club dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Unberührt davon bleiben Tätigkeiten außerhalb des Ehrenamtes.
- (6) Die Organe des Vereins sind gehalten, die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit zu beachten, damit dem Verein die damit verbundenen Steuervergünstigungen gesichert bleiben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben.

- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Mindestens zwei Vereinsmitglieder, die dem Verein länger als ein Jahr angehören, müssen den Aufnahmeantrag befürworten (Paten). Auch Vorstandsmitglieder können die Patenschaft übernehmen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden abschließend mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Bewerber auf Mitgliedschaft ohne Paten können von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer eines Jahres als Mitglied aufgenommen werden. Diese Mitgliedschaft wird endgültig, wenn während dieses Jahres von der Mitgliederversammlung nicht anderweitig entschieden wird.
- (4) Aktive Mitglieder üben den Wassersport aus. Nutzt ein aktives Mitglied keine Vereinsanlagen und fährt auch nicht mit dem OYC-Stander, kann es zum Jahresende eine passive Mitgliedschaft beantragen. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Jugendliche Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme. § 10 bleibt unberührt.
- (6) Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Jedes aktive Mitglied hat zu erklären, in welcher Abteilung (§ 8 Abs. 3) es aktiv und passiv an der Delegiertenwahl (§ 9 Abs. 3b) teilnehmen will. Wechsel sind jeweils zum Jahresende möglich. Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht bei der Wahl der Delegierten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen außerdem durch Löschung im Vereins- oder Handelsregister.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 5) zulässig.
- (3) Ein Mitglied soll durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden (Ausschluss), wenn es bei Fälligkeit trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Entgelte im Rückstand bleibt. Der Ausschluss ist mit der zweiten Mahnung anzudrohen. Vor dem Ausschluss ist der Abteilungsleiter zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung eines Betrages oder sonstigen Entgeltes länger als 6 Monate im Rückstand ist und dessen Anschrift dem Verein länger als 1 Jahr unbekannt ist, kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Clubrats von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Clubrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Beschluss des Clubrats ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Clubrats erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Entgelte

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Art der Zahlung und deren Fälligkeiten werden in einer separaten Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Beiträge steht den Mitgliedern keine konkrete Gegenleistung zu.
- (2) Neben den Beiträgen kann der Verein für Sonderleistungen Entgelte erheben. Für die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen können in der Beitragsordnung zusätzliche Beiträge bestimmt werden. Die Höhe der Entgelte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Abteilungsversammlung kann für Arbeiten zur Errichtung und Pflege ihrer Anlagen und Geräte von den jeweiligen aktiven Mitgliedern Eigenleistungen verlangen. Sie ist berechtigt, ersatzweise Geldleistungen für ganz oder teilweise nicht erbrachte Eigenleistungen festzusetzen.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Clubrat (erweiterter Vorstand),
- c) die Abteilungsversammlungen (Schifferräte)
- d) die Mitgliederversammlung,

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenwart (stellv. Vorsitzender),
 - c) dem Vorstand für Organisation und Verwaltung,
 - d) dem Anlagenwart,
 - e) dem / der Jugendwart: in
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder Kassenwart, gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung die Verteilung der Aufgaben in eigener Verantwortung zu regeln.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Der Clubrat

- (1) Der Clubrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gem. § 7 und aus Delegierten, die von jeder Abteilung gewählt werden (erweiterter Vorstand).
- (2) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Abteilung. Für jeweils 100 Mitglieder kann ein Delegierter gewählt werden. Maßgebend für die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung ist der jeweilige vorangegangene 31.12. eines Jahres. Jede Abteilung kann jedoch mindestens einen Delegierten wählen.
- (3) Der Verein hat Abteilungen für:
 - a) Segelsport,
 - b) Motorbootsport,
 - c) Kanusport,
 - d) Tauchsport.
 - e) Die Marina Hooksiel ist einer Abteilung gleichgestellt.
- (4) Der Clubrat soll mindestens einmal monatlich zusammentreten.
- (5) Der Clubrat unterstützt und berät den Vorstand gem. § 7 bei der Verwirklichung des Vereinszweckes. Zum Abschluss folgender Geschäfte ist die Zustimmung des Clubrates erforderlich:
 - a) Grundstücksgeschäfte aller Art,
 - b) Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die über die Amtszeit des Vorstands hinausgehen (z.B. Miet- oder Pachtverträge, Darlehensverträge, Arbeitsverträge),
 - c) Geschäfte, deren Volumen EUR 10.000 überschreitet oder die außerhalb des Haushaltsplanes liegen,
 - d) Vergabe von Spenden,
 - e) Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Clubrat schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vor und verleiht Ehrenzeichen.
- (7) Der Clubrat beschließt auf Antrag des Vorstands über Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen. Diese Maßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Zeitweiliger Entzug der Nutzungsrechte,
 - d) Zeitweiliger Entzug der Mitgliedsrechte einschließlich Hausverbot,
 - e) Festlegung von Geldstrafen,
 - f) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4).
- (8) Der Clubrat entscheidet ferner über Streitigkeiten der Mitglieder mit Vereinsorganen.
- (9) Die Versammlungen des Clubrats werden vom Vorsitzenden (§ 7) bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine abweichende Regelung besteht.

§ 9 Abteilungsversammlung

- (1) Auf Abteilungsversammlungen werden Angelegenheiten der Abteilung geregelt. Die Regelungen dürfen nicht gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen.
- (2) Abteilungsversammlungen sollen monatlich stattfinden. Sie sind mindestens halbjährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist von Tagesordnung und Zeitpunkt zu informieren.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters,
 - b) Wahl und Abberufung von Delegierten für den Clubrat,
 - c) Festlegung von Arbeitsdienst,
 - d) Erlass einer Benutzungsordnung vereinseigenen Vermögens.

Die Delegierten werden für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit des Vorstands (§7 Abs. 5) gewählt. Bei Wegfall eines Delegierten bestimmt die Abteilung einen neuen Delegierten für die restliche Amtszeit. Die Delegierten sollen in einer Abteilungsversammlung gewählt werden, die derjenigen Mitgliederversammlung vorausgeht, auf der Vorstandswahlen stattfinden. Die Delegierten müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (4) Die Abteilungsversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, daran teilzunehmen. Der Versammlungsleiter – dies ist im Regelfall der Abteilungsleiter – kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern der Medien (Presse, Rundfunk usw.) entscheidet die Abteilungsversammlung.
- (5) Beschlüsse der Abteilungsversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Bedienung, Nutzung und Betreuung der Vereinsanlagen und Geräte wählen sie die erforderlichen Fachwarte.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber Abteilungsleitern und Fachwarten weisungsbefugt.

§ 10 OYC-Jugend

- (1) Kinder, Jugendliche und Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gehören der OYC-Jugend an unabhängig von ihrer jeweiligen Abteilungszugehörigkeit.
- (2) Die OYC-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Sie wählt den / die Jugendwart/ in, der auch die Aufgaben nach § 7 Abs. 1, lit. e, wahrnimmt. Wählbar sind nur Volljährige. Solange die Jugendvertretung sich noch nicht selbst verwalten und organisieren kann, wird der/ die Jugendwart/in durch die Jahreshauptversammlung gewählt und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Sie wählt den Abteilungsleiter OYC-Jugend. Wählbar sind nur Volljährige.
- (3) Weitere Einzelheiten werden in einer Jugendordnung geregelt, die von der OYC-Jugend selbst erstellt und vom Clubrat genehmigt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Clubrat fest.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind spätestens nach einer Woche nach Zugang der Einladung in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung im Internet zu veröffentlichen. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 30 Mitglieder dies mit der Angabe einer Tagesordnung an den Vorstand verlangen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des durch Auslage veröffentlichten Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - c) den Kassenbericht,
 - d) den Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands und Clubrats,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Feststellung des Haushaltes,
 - i) Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Bestätigung der Delegierten für den Clubrat,
 - l) Änderung der Satzung,
 - m) Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertreter der Medien (z.B. Presse, Rundfunk, etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliederversammlungen, deren Tagesordnung bis 23.00 Uhr nicht erledigt ist, sind zu unterbrechen und an einem anderen Tag, der bereits in der Einladung bestimmt ist, fort zu setzen.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (8) Beschlüsse, die über reine Anregungen hinausgehen, sind nur zulässig, wenn der Tagesordnungspunkt in der Einladung genannt oder den Mitgliedern rechtzeitig nach § 11 Abs. 3 mitgeteilt worden ist.
- (9) Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit
 - b) Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Tagesordnung
 - d) Zahl der erschienenen Mitglieder im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung
 - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (11) Das Protokoll hat in der Zeit vom 1.11. bis 30.12. eines Jahres auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder auszuliegen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15 Stander

Der Verein hat einen Stander. Der Stander ist ein gleichschenkliges Dreieck, dessen gleiche Seiten sich zum Liek wie 3:2 verhalten. Auf weißem Tuch ist ein blaurotes Kreuz angebracht, bei dem der senkrechte Balken mit seiner blauen Seite zum Liek zeigt. Im Kreuzpunkt befindet sich das Stadtwappen Oldenburgs. Der Stander darf nur mit Standerschein des Vereins geführt werden, und wenn der Schiffer für das jeweilige Revier den erforderlichen Führerschein besitzt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die verpflichtet ist, das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

- (3) Der steuerbegünstigte Zweck gilt als dauerhaft weggefallen, wenn dies vom zuständigen Finanzamt durch rechtskräftigen Bescheid festgestellt wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen machen die Satzung nicht ungültig. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Alle bisherigen Satzungen verlieren mit dieser geänderten Satzung ihre Gültigkeit.